



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 1 / 201. Jahrgang / 2020
Kundgemacht am 8. Jänner 2020

Amtssigniert. SID2020011018762
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 1 Stellenausschreibung: Planstelle einer Landesverwaltungsrichterin/eines Landesverwaltungsrichters für das Landesverwaltungsgericht Tirol

Nr. 2 Stellenausschreibung: LeiterIn des geplanten Instituts für Pathologie und Molekularpathologie am a. ö. Krankenhaus St. Vinzenz Zams

Nr. 3 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 4 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 5 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über die Verkehrsverhältnisse Wattens und Fritzens, Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit mehr als 12 m Länge auf der L223 Fritzenser Straße

Nr. 6 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über die Verkehrsverhältnisse Natters, Fahr-

verbot für Lastkraftfahrzeuge mit mehr als 12 m Länge auf der B182 Brennerstraße

Nr. 7 Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 8 Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz gemäß § 48 Apothekengesetz betreffend ein Ansuchen auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Mayrhofen

Nr. 9 Verlautbarung, Werttarif für Schlachtschweine im Monat Jänner 2020

Nr. 10 Verlautbarung, Werttarif für Nutzschweine für das erste Vierteljahr 2020

Nr. 11 Interessentensuche: Das Land Tirol als Eigentümer vermietet ab sofort eine Wohnung in Ottakring/Wien

Nr. 1 • Landesverwaltungsgericht Tirol • LVwG-140/1-2020

STELLENAUSSCHREIBUNG für das Landesverwaltungsgericht Tirol

Beim Landesverwaltungsgericht Tirol gelangt eine **Planstelle einer Landesverwaltungsrichterin/eines Landesverwaltungsrichters** (voll- oder teilzeitbeschäftigt mit mindestens 20 Wochenstunden) zur Besetzung.

Die verfassungs- und einfachgesetzlichen Grundlagen zur Zuständigkeit und Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Tirol sind insbesondere im 7. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) und im Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (TLVwGG) verankert. Die jeweiligen konkreten Zuständigkeitsbereiche der LandesverwaltungsrichterInnen werden in der vom Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichtes Tirol zu erlassenden Geschäftsverteilung festgelegt.

Die LandesverwaltungsrichterInnen werden von der Landesregierung ernannt. Gemäß § 2 Abs 3 TLVwGG dürfen nur Personen ernannt werden, die

- österreichische Staatsbürger sind,
- entscheidungsfähig sind und für die keine aufrechte Vertretung nach § 1034 ABGB vorliegt,
- das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen Universität abgeschlossen haben,
- wenigstens fünf Jahre einen Beruf ausgeübt haben, für den der Abschluss eines Studiums nach lit c vorgeschrieben ist, und

e) weiters

1. eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben, die für die Ausübung eines Berufes nach lit d staatlich anerkannt ist, oder

2. eine Lehrbefugnis auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an einer österreichischen Universität besitzen oder als Assistenzprofessor auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an einer österreichischen Universität tätig sind.

Weiters sind die Unvereinbarkeitsregeln des § 4 Abs 1 TLVwGG zu beachten. Schließlich wird angemerkt, dass gemäß § 2 Abs 2 TLVwGG vor der Ernennung durch die Landesregierung ein Dreivorschlag der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Tirol einzuholen ist.

Bitte geben Sie in Ihrer Bewerbung Folgendes an:

- Angaben und Belege zu den oben angeführten Voraussetzungen
- Angaben zu Ihrem bisherigen beruflichen Werdegang
- Angaben darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Sie in den Zuständigkeitsbereichen des Landesverwaltungsgerichtes über fundierte juristische Kenntnisse bzw allenfalls Erfahrungen in der Bearbeitung von Rechtsmitteln im Verwaltungsrecht verfügen

Im Sinne des § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Das Mindestgehalt bei einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden beträgt im Besoldungssystem Neu

€ 4.636,96 brutto/Monat (= 103 % der Entlohnungsklasse 18).

Die Bewerbungen samt den geforderten Unterlagen und Angaben sind bis **spätestens Montag, den 3. Februar 2020 (einlangend)** an das Landesverwaltungsgericht Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck zu richten. Die E-Mail-adresse lautet: bewerbungen@lvwg-tirol.gv.at

Für allfällige Rückfragen können Sie sich an den Präsidenten, Herrn Dr. Christoph Purtscher (0512/9017-1702), wenden.

Verspätet einlangende bzw nicht gehörig belegte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung bzw mit dem Auswahlverfahren werden nicht ersetzt.

Innsbruck, 3. Jänner 2020

Der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Tirol:
Dr. Christoph Purtscher

Nr. 2 • a. ö. Krankenhaus St. Vinzenz Zams

STELLENAUSSCHREIBUNG

LeiterIn des geplanten Instituts
für Pathologie und Molekularpathologie
am a. ö. Krankenhaus St. Vinzenz Zams m/w

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Fachärztliche Patientenversorgung und –betreuung
- Engagierte theoretische und praktische Wissensvermittlung an Ärzte in Ausbildung

Wir erwarten:

- Facharztanerkennung Klinische Pathologie und Molekularpathologie/oder Pathologie (ÄAO 2006)
- Alle fachlichen sowie organisatorischen Aufgaben und Tätigkeiten, die mit der Leitung des Instituts für Pathologie verbunden sind
- Führung und Weiterentwicklung des Instituts sowie Umsetzung der medizinischen Strategie des Rechtsträgers und der Krankenhausleitung
- aktive Zusammenarbeit mit den niedergelassenen ÄrztInnen und Gesundheitseinrichtungen in der Region

Unsere Anforderungen an Sie:

- Umfassende und fachlich fundierte Kenntnisse und mehrjährige Erfahrung und/oder Zusatzausbildungen in der onkologischen Pathologie; Zusatzausbildungen in der molekularen Pathologie sowie Zytologie und Mikrobiologie erwünscht
- Führungs- und Managementenerfahrung
- Erfahrung im Arbeiten mit Struktur-, Prozess- und Ergebniskennzahlen (im Sinne des Qualitätsmanagements)
- Wille zur Qualitätssteigerung und -sicherung
- ethisches Denken
- Teamgeist und Empathie im Umgang mit Menschen
- Wirtschaftliches Denken und Kostenbewusstsein
- Ethischer Grundkonsens mit den Werten eines christlich orientierten Krankenhauses

Wir bieten:

- einen anspruchsvollen Arbeitsplatz in einem attraktiven Umfeld
- Fortbildungsmöglichkeiten
- ein der Qualifikation entsprechendes Gehalt

Weitere Informationen: Der Bewerbung in deutscher Sprache legen Sie bitte folgende Unterlagen bei:

- Lebenslauf
- Geburts- und Staatsbürgerschaftsurkunde

- Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes im Fach Pathologie (bei nicht-österreichischen Facharztanerkennungen muss zum Zeitpunkt des Dienstantritts die Eintragung in der österr. Ärzteliste vorliegen)

- eine Bestätigung über die Erreichung der obengenannten Kriterien und Kenntnisse (Ausführungen zum Tätigkeitspektrum und -ausmaß der letzten 5 Jahre)

- ein Verzeichnis allfällig selbstverfasster wissenschaftlicher Arbeiten in chronologischer Reihung

- sämtliche Ausbildungs- und Verwendungszeugnisse ab der Promotion

Bitte richten sie ihre Bewerbungsunterlagen an die Personalabteilung via personal@krankenhaus-zams.at

Für Rückfragen: Dipl. KH Bw. Bernhard Guggenbichler, Geschäftsführer, office@krankenhaus-zams.at, +43 5442/600 6001.

Zams, 19. Dezember 2019

Nr. 3 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/349-2019

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung
betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Als Hitler das Rosa Kaninchen stahl“, (01:58:54 hh:mm:ss);

„Pavarotti“, (01:56:34 hh:mm:ss);

„Porträt einer jungen Frau in Flammen“, (02:01:30 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Ein Papa für Alle“, (01:39:10 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Jumanji: The Next Level (3D)“, (02:03:34 hh:mm:ss);

„Knives Out – Mord ist Familiensache (auch: -Mord zum Dessert“, (02:10:36 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Aman Reis Duymasin“, (01:39:36 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Motherless Brooklyn“, (02:24:12 hh:mm:ss).

Innsbruck, 16. Dezember 2019

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 4 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/351-2019

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung
betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

Jugendfrei:

„Cats“, (01:50:37 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Cep Herkülü: Naim Süleymanoglu“, (02:20:21 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„3 Engel für Charlie“, (01:58:00 hh:mm:ss);

„Star Wars Episode IX: Der Aufstieg Skywalkers“,

(02:22:04 hh:mm:ss).

Innsbruck, 23. Dezember 2019

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 5 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-VK-STVO-3030/52-2019

VERORDNUNG
Verkehrsverhältnisse Wattens und Fritzens
L223 Fritzenser Straße im Bereich
von Km 1,000 bis Km 3,245
Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge
mit mehr als 12 m Länge

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i. d. g.F., verordnet die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der L223 Fritzenser Straße in den Gemeindegebieten von Wattens und Fritzens wie folgt:

§ 1

Auf der L223 Fritzenser Straße wird nördlich der Kreisverkehrsanlage Wattens ab der Kilometertafel 1,0 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gp. 190, KG Fritzens, von Montag bis Samstag, jeweils in der Zeit von 6:00 Uhr bis 10:00 Uhr, ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt, wenn die Länge des Lastkraftfahrzeuges oder die Länge eines mitgeführten Anhängers oder die Länge des Lastkraftfahrzeuges samt Anhänger 12 Meter überschreitet.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 ausgenommen wird der Ziel- oder Quellverkehr in den Gemeindegebieten von Baumkirchen, Fritzens, Kolsass, Kolsassberg, Volders, Wattens, Wattenberg und Weer.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 i.V.m. §§ 5 Abs. 2 lit. a u. 6 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 125/2013 i. d. g. F., im Bote für Tirol kundgemacht.

Zusätzlich wird der Inhalt dieser Verordnung durch die Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 7a StVO 1960 „**FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE**“ mit der Längenangabe „← 12 m →“ samt Zusatztafel „**Mo.-Sa. 6:00-10:00 ausgen. Ziel- oder Quellverkehr lt. Bote für Tirol Nr. 5/2020**“ auf der L223 Fritzenser Straße nördlich der Kreisverkehrsanlage Wattens bei der Kilometertafel 1,0 in Fahrtrichtung Norden und beim nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gp. 190, KG Fritzens, in Fahrtrichtung Süden verlaublich (*Skizze nicht abbildbar*).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 15. Jänner 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2020 wieder außer Kraft.

§ 5

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet wurden, bleiben unberührt.

Innsbruck, 18. Dezember 2019
Der Bezirkshauptmann: Mag. Kirchmair

Nr. 6 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-VK-STVO-3167/64-2019

VERORDNUNG
Verkehrsverhältnisse Natters
B182 Brennerstraße im Bereich A 13-AST Innsbruck-Süd
Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge
mit mehr als 12 m Länge

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i. d. g. F., verordnet die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der B182 Brennerstraße im Gemeindegebiet von Natters wie folgt:

§ 1

Auf der Verbindungsspanne B182-3-R1 der B182 Brennerstraße unmittelbar nördlich des Grundstücks Gp. 2087, KG Natters, zwischen den Richtungsfahrbahnen Innsbruck und Gries am Brenner wird von Montag bis Samstag, jeweils in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt, wenn die Länge des Lastkraftfahrzeuges oder die Länge eines mitgeführten Anhängers oder die Länge des Lastkraftfahrzeuges samt Anhänger 12 Meter überschreitet.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 ausgenommen wird der Ziel- oder Quellverkehr in den Gemeindegebieten von Natters, Mutters, Schönberg im Stubaital, Fulpmes, Mieders, Telfes im Stubai, Neustift im Stubaital, Mühlbachl, Pfons, Matri am Brenner, Navis, Steinach am Brenner, Trins, Gschnitz, Schmirn, Vals, Gries am Brenner, Obernberg am Brenner, Götzens und Birgitz.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 i.V.m. §§ 5 Abs. 2 lit. a u. 6 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 125/2013 idgF., im Bote für Tirol kundgemacht.

Zusätzlich wird der Inhalt dieser Verordnung durch die Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 7a StVO 1960 „**FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE**“ mit der Längenangabe „← 12 m →“ samt Zusatztafel „**Mo.-Sa. 7:00-18:00 ausgen. Ziel- oder Quellverkehr laut Bote für Tirol Nr. 6/2020**“ am östlichen Beginn der Verbindungsspanne B182-3-R1 der B182 Brennerstraße zwischen den Richtungsfahrbahnen Innsbruck und Gries am Brenner in Fahrtrichtung Westen unmittelbar nördlich des Grundstücks Gp. 2087, KG Natters, auf der rechten Straßenseite und an der nordöstlichen Ecke des Grundstücks Gp. 2087, KG Natters, beim Grenzpunkt 6300 auf der linken Straßenseite verlaublich (*Skizze nicht abbildbar*).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 15. Jänner 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2020 wieder außer Kraft.

§ 5

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet wurden, bleiben unberührt.

Innsbruck, 18. Dezember 2019
Der Bezirkshauptmann: Mag. Kirchmair

Nr. 7 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT2303

KUNDMACHUNG
über das Erlöschen der
Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und 10 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. Nr. 29/2019, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis von Herrn Dipl.-Ing. Wolf Wessiak, wh. 6020 Innsbruck, Kaiser Franz-Josef Str. 14, für das Fachgebiet Hochbau, mit dem Kanzleisitz in Innsbruck, ist "durch den Verzicht auf die Befugnis" gemäß § 16 Abs. 1 Z. 1 Ziviltechnikergesetz 2019, mit Wirkung vom 5. November 2019, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Zl. 91.514/0650-IV/8/2019 vom 6. November 2019 erloschen.

Innsbruck, 18. Dezember 2019
Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Müller

Nr. 8 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • APO-28

KUNDMACHUNG

gemäß § 48 Apothekengesetz betreffend ein Ansuchen auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6290 Mayrhofen

Frau Mag. pharm. Lisa Zangerl, wohnhaft in 6020 Innsbruck, Wurbachweg 14, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz gemäß § 46 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907 i. d. F. BGBl. I Nr. 59/2018, um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke mit dem Standort in 6290 Mayrhofen angesucht, wobei der Standort der Apotheke wie folgt begrenzt ist:

„Beginnend an dem Schnittpunkt der Umfahrungsstraße B 169 mit der Tuxer Straße – von dort in südöstliche Richtung der Tuxer Straße folgend bis zur Einmündung in die Dorf Hausstraße – dieser Straße folgend bis zur neuerlichen Einmündung in die Tuxer Straße – sodann der Tuxer Straße folgend bis zur Kreuzung mit dem Straßenzug Rauchenwald – von dort in Richtung Norden folgend bis zum Schnittpunkt mit der Umfahrungsstraße B 169 – dieser in südwestliche Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt; sämtliche Straßenzüge beidseitig.“

Die künftige Betriebsstätte befindet sich in den Räumlichkeiten des LM-Marktes MPREIS in 6290 Mayrhofen, Tuxerstraße 799.

Gem. § 48 Abs. 2 Apothekengesetz haben die Inhaber/innen von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte/Ärztinnen, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens **sechs Wochen**, vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz geltend zu machen.

Betreffend den Bedarf wird auf § 10 Abs. 2 Apothekengesetz verwiesen; ein solcher besteht insbesondere dann nicht, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG (volle Planstellen) von Ärzten für Allgemeinmedizin besetzt sind, oder die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5.500 betragen wird.

Einsprüche müssen innerhalb der zuvor genannten Frist bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz eingelangt sein. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Schwaz, 23. Dezember 2019

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Vouk

Nr. 9 • Amt der Tiroler Landesregierung • LVD-TS/WERT/83-2019

VERLAUTBARUNG

Werttarif für Schlachtschweine im Monat Jänner 2020

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der **Werttarif** für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten **Schlachtschweine** für den **Monat Jänner 2020** mit **€ 2,50 pro kg** (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgt nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 2. Jänner 2020

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 10 • Amt der Tiroler Landesregierung • LVD-TS/WERT/84-2019

VERLAUTBARUNG

Werttarif für Nutzschweine im ersten Vierteljahr 2020

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der **Werttarif** für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Nutzschweine für das **erste Vierteljahr 2020** wie folgt festgesetzt (Nettopreise):

Ferkel bis zehn Wochen Stückpreis **€ 100,-**
Läufer von elf Wochen bis 50 kg pro kg **€ 2,80**
Schweine über 50 kg pro kg **€ 2,40**

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 2. Jänner 2020

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 11 • Amt der Tiroler Landesregierung

INTERESSENTENSUCHE

Vermietung einer Wohnung in Wien

Das Land Tirol ist zu 1450/7050 Anteilen Eigentümer der Liegenschaft EZ 1850, GB 01405 Ottakring, Bezirksgericht Hernalts, mit welchen Anteilen untrennbar Wohnungseigentum an W6, Wilheminenstraße 125, 1090 Wien verbunden ist.

Die Wohnung W6 befindet sich im zweiten Stock des genannten Gebäudes und besteht aus Küche, Bad und vier Zimmern, Gang, Terrasse, Vorraum und WC (134,61 m²). Zur Wohnung gehört weiter ein Kellerabteil. Die Nutzung eines Gartenanteiles ist mit der Wohnung verbunden.

Die Beheizung der Wohnung erfolgt über eine Gasthermen Heizung. Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor wurde mit 1,59, der Heizwärmebedarf mit 102,8 kWh/m²a ermittelt.

Die Wohnung befindet sich in einem sehr guten Zustand. Diese wird unmöbliert vermietet. Eine Kücheneinrichtung ist vorhanden.

Sollte Interesse an der Anmietung der Wohnung bestehen, wird ersucht, mit dem Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung beim Amt der Tiroler Landesregierung, 6020 Innsbruck, unter 0512/508/2302 bis längstens 15. Jänner 2020 Kontakt aufzunehmen.

Die Vereinbarung eines Besichtigungstermins ist möglich.

Das Land Tirol behält sich vor, mit geeignet erscheinenden Interessenten zu verhandeln. Allfällige Zusagen bestehen immer nur vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Organe des Landes Tirol.

Innsbruck, 19. Dezember 2019

Für die Tiroler Landesregierung: Voigt

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck